

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Recht auf Spiel nach der neuen Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach § 8 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern haben Vorhabenträger von Bauvorhaben einen ausreichend großen Spielplatz für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe anzulegen.
Wer kontrolliert die Umsetzung dieser Regelung?
 - a) Wie viele Beanstandungen sind der Landesregierung bekannt?
 - b) Welche bzw. zu welchen Gründen wurden Beanstandungen festgestellt?
2. Welchem Ziel dient die Regelung aus § 8 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?
3. Kann die Regelung nach dem „Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung“ die Ziele in gleicher Qualität erreichen?
4. Entsprechend DIN 18034 muss die Erreichbarkeit der Spielplätze und Freiräume zum Spielen von den Nutzern barrierefrei und selbstständig gewährleistet werden. Spielplätze müssen für Kinder bis sechs Jahre in einer Entfernung bis 200 Meter liegen und in maximal 6 Minuten zu erreichen sein.
Ist sichergestellt, bzw. wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden, wenn nach neuer Fassung die Anforderung „unmittelbare Nähe“ für die Gemeinde nicht mehr erwähnt wird?

5. Welche Städte in Mecklenburg-Vorpommern haben eine Spielplatzsatzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3?
6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Umsetzung des Artikels 31 der UN-Kinderrechtskonvention ergriffen?
Wie wird die entsprechende Umsetzung gewährleistet und überprüft?

Hannes Damm, MdL